

## Die automatische Verlängerung der Mandatsdauer der Gemeinderäte.

Nächste Sitzung des Wiener Gemeinderates am 22. Februar.

Wien, 14. Februar.

Der Gemeinderat von Wien, der seit Kriegsausbruch keine Sitzung mehr abgehalten hat, wird sich am 22. Februar versammeln. Eine wesentliche Vorfrage für den Wiederzusammentritt der kommunalen Vertretung der Reichshauptstadt bildete die Entscheidung über die Dauer des Mandats der Funktionäre des ersten Wahlkörpers, die im Jahre 1916 turnusgemäß auszuscheiden haben. Nach dem Wiener Gemeindestatut werden die Gemeinderäte aus jedem Wahlkörper auf sechs Jahre gewählt und der Reihenfolge nach kommt jedes zweite Jahr ein Wahlkörper zur Neuwahl, so daß alle zwei Jahre die Erneuerung von einem Drittel der Mandate dieser Körperschaft erfolgt. Gegen die Durchführung von Neuwahlen während des Krieges wurden verschiedene Gründe ins Treffen geführt, abgesehen von den Momenten wahltechnischer Natur, die Abwesenheit zahlreicher Wähler im Felde, die Nichtwählbarkeit einiger bisheriger Gemeinderäte, weil sie derzeit im aktiven Militärdienste stehend, des passiven Wahlrechtes verlustig sind, und so weiter, wodurch die Wahlen ein ganz falsches Bild ergeben würden, das bei der sechs-jährigen Gültigkeitsdauer der neu besetzten Mandate voraussichtlich bis weit über den Krieg hinausreichen, mancher künftigen Neuordnung der Dinge im Frieden präjudizieren könnte. Deshalb forderte der Obmann der freiheitlichen Partei im Wiener Gemeinderate, Dr. Hein, die automatische Verlängerung der Mandate im Verordnungswege, indem er die Auffassung vertrat, daß die von der Majorität vorgeschlagenen „Burgfriedenswahlen“ im Wesen der automatischen Verlängerung der Mandate gleichkommen, nur mit dem Unterschiede, daß die Verlängerung nicht auf sechs Jahre, sondern nur auf Kriegsdauer erfolge und daher den Willen der Wählerschaft weniger binde als die scheinbar, aber nur äußerlich, dem freiheitlichen Prinzip gerechtfertigende Vornahme von Neuwahlen.

In der heutigen Beratung der Parteibömmen brachte der Bürgermeister einen Erlaß der Statthalterei zur Verlesung, welcher der Auffassung der freiheitlichen Partei beipflichtet und unter Berufung auf einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1914 verfügt, daß Neuwahlen zu unterbleiben haben. Dieser Erlaß hatte generell die Vorbereitung und Ausschreibung aller Gemeindevertretungswahlen bis auf weiteres eingestellt. In einem neuerlichen Erlaß vom 11. d. erklärt das Ministerium des Innern, an dem vorerwähnten Erlaß bezüglich der Durchführung aller Ergänzungswahlen in Vertretungskörper und daher auch für den Wiener Gemeinderat unverändert festzuhalten. Die rechtliche Grundlage für den vorläufigen Aufschub der Ergänzungswahlen bildet nach dem Ministerialerlaß die Tatsache, daß das Wahlgeschäft nach der Gemeindeverfassung einen Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden bildet und daß daher ein Rechtsanspruch der Wähler auf befristete Durchführung der Wahlen nicht besteht. Die Mitglieder der Gemeindevertretungen haben nach Ablauf ihrer normalen Amtsdauer grundsätzlich solange im Amte zu bleiben, bis die Neu- und Ersatzwahlen abgeschlossen sind. Unterbleiben die Ersatzwahlen, so verlängert sich die Funktionsdauer der zum Austritt bestimmten Gemeinderatsmitglieder automatisch, ohne daß eine Anerkennung der Verlängerung der Mandatsdauer erforderlich wäre. Das Ministerium des Innern beruft sich zur Begründung dieser Auffassung auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Mai 1915 rücksichtlich einer Beschwerde der Gemeindevertretung von Franzensbad wegen der Verweigerung der Ausschreibung von Ergänzungswahlen. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte in dieser Entscheidung, daß aus der Gemeindeverfassung für Böhmen ein Rechtsanspruch der Wähler darauf, daß die Wahl sofort oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeschrieben werde, nicht gefolgert werden könne. Wenn kein derartiger Rechtsanspruch bestehe, so könnten die Wähler durch den Aufschub der Wahlauschreibung auch in ihren Rechten nicht verletzt werden. Der Erlaß des Ministeriums erklärt zum Schlusse, daß es keinem Anstande unterliege, daß der Gemeinderat von Wien in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung zur Fassung rechtsgültiger Beschlüsse einberufen werden könne.

Auf Grund des Erlasses der Statthalterei wird also der Gemeinderat einberufen werden und der Bürgermeister hat die nächste Sitzung für den 22. Februar mit der von den Parteien einmütig vereinbarten Tagesordnung, die im wesentlichen die Indemnität für die seit Kriegsausbruch getroffenen Verfügungen des Gemeinderatspräsidiums beinhaltet, ausgeschrieben.

Ueber die Obmännerkonferenz liegt uns folgender Bericht vor:

### Die heutige Obmännerkonferenz.

Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner und in Anwesenheit der Vizebürgermeister Pierhammer, Hof und Rain fand heute nachmittags eine Sitzung der Obmänner der Gemeinderatsparteien statt. Bürgermeister Dr. Weiskirchner brachte in derselben vorerst folgenden, ihm zugekommenen Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 13. d. M. zur Verlesung:

Der Erlaß der Statthalterei über die Verlängerung der Mandatsdauer.

„Mit dem Bericht vom 19. Januar 1916 haben Eure Excellenz darauf hingewiesen, daß gemäß § 23 des Wiener Gemeindestatutes im laufenden Jahre die Ergänzungswahlen aus dem ersten Wahlkörper des Wiener Ge-

meinderates fällig sind und gemäß § 22, Absatz 4, leg. cit. um die Bestätigung des in diesem Berichte vorgeschlagenen Verteilungsmodus der Mandate gebeten. Aus diesem Berichte geht mithin hervor, daß Eure Excellenz die Absicht haben, diese Ergänzungswahlen in der nächsten Zeit durchzuführen. Demgegenüber beehre ich mich Eurer Excellenz mitzuteilen, daß die k. k. Regierung bereits in dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1914 der Auffassung Ausdruck gegeben hat, daß die Vorbereitung und Ausschreibung aller Gemeindevertretungswahlen bis auf weiteres zu unterbleiben haben.“

Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß die Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung einen großen Teil der männlichen, zur Teilnahme an den Wahlen in die Gemeindevertretungen berufenen Bevölkerung für die Dauer der Einberufung von der Ausübung ihres Wahlrechtes ausschließt. Ein Entfall einer so bedeutenden Zahl von Wählern könnte unter Umständen nicht ohne Einfluß auf das Wahlergebnis bleiben und zu Wahlergebnissen führen, die der regelmäßigen Struktur der Wählerschaft in keiner Weise entsprechen würden. Sollten daher in allen Gemeinden, in denen die Amtsdauer der Gemeindevertretung in nächster Zeit zu Ende geht, ohne Rücksicht auf die gegenwärtige außerordentliche Lage Neuwahlen oder Ergänzungswahlen zur Durchführung gelangen, so wäre zu befürchten, daß die Mehrheit der Bevölkerung vielfach den neuen Gemeindevertretungen nach Eintritt normaler Verhältnisse ablehnend gegenüberstünde und daß es zu Reibungen käme, die anhaltende Gegensätze unter den Gemeindegliedern auslösen würden. Ferner sind aber auch aktiv dienende Militärpersonen vom passiven Wahlrechte ausgenommen, so daß zahlreiche Mitglieder der Gemeindevertretungen, die bereits auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung praktisch tätig waren, nicht neuerlich zu ihren früheren Funktionen berufen werden können. Dieser notwendige Verzicht auf die Mitarbeit älterer Gemeindevertretungsmitglieder wäre jedoch um so mehr zu bedauern, als voraussichtlich nach Abschluß der Kriegswirren an die Gemeinden mannigfache Aufgaben herantraten werden, deren rasche und zweckmäßige Lösung eine reichere Erfahrung im öffentlichen Leben geradezu voraussetzt.

Ganz abgesehen davon müßten aber auch in wahltechnischer Beziehung der Durchführung der Wahlen während des Krieges ernste Schwierigkeiten erwachsen.

In der gegenständlichen Frage der Wiener Gemeinderats-Ergänzungswahlen hat nunmehr das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. Februar 1916 eröffnet, daß die Regierung an der in dem eben zitierten Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1914 niedergelegten Auffassung nach wie vor festhält und der Durchführung von Ergänzungswahlen in Vertretungskörper überhaupt und demnach auch in den Wiener Gemeinderat derzeit nicht zustimmen könnte. Nach den vorstehenden Ausführungen bin ich daher nicht in der Lage, den zitierten Bericht Eurer Excellenz einer meritorischen Erledigung zuzuführen. Eure Excellenz werden vielmehr eingeladen, von weiteren Schritten zur Vorbereitung der in Frage stehenden Ergänzungswahlen Umgang zu nehmen.“

### Der Standpunkt des Ministeriums des Innern.

Bei diesem Anlasse hat das genannte Ministerium folgendes beigefügt: Die rechtliche Grundlage für den vorläufigen Aufschub der Ergänzungswahlen bildet die Tatsache, daß das Wahlgeschäft nach der österreichischen Gemeindeverfassung einen Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden bildet und ein Rechtsanspruch der Wähler auf befristete Durchführung der Wahlen nicht besteht. Andererseits könnten sich aus Rücksichten der Kontinuität der autonomen Gemeindegewirtschaft gegen die Verschiebung der Wahlen keine Bedenken ergeben, weil die Mitglieder der Gemeindevertretungen nach Ablauf ihrer normalen Amtsdauer grundsätzlich so lange im Amte bleiben, bis die Neu- und Ersatzwahlen abgeschlossen sind. Dieser Grundsatz, der sich als eine natürliche Folgerung aus der Stellung und den Aufgaben der autonomen Körperschaften darstellt, gelangt in allen Gemeindeordnungen und Städtestatuten ausdrücklicher zur Anerkennung.

Für Wien enthält § 23 des Statutes vom 24. März 1900 die Bestimmung, daß zwei Jahre nach der Wahl die aus dem ersten Wahlkörper und nach weiteren zwei Jahren die aus dem zweiten und vierten Wahlkörper gewählten Mitglieder des Gemeinderates auszuscheiden haben. In der Folge treten immer diejenigen aus, welche sechs Jahre vorher gewählt worden sind. Die zum Austritte bestimmten Mitglieder scheiden aus, sobald die Frist zur Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 24 der Wahlordnung) abgelaufen ist. Nach § 24 der Wahlordnung hat der Gewählte binnen 8 Tagen nach dem Empfange der Verständigung über seine Wahl zu erklären, ob er die Wahl annehme. Daraus geht hervor, daß die Gemeinderatsmitglieder in ihren Funktionen zu verbleiben haben, bis die Ersatzwahlen durchgeführt sind. Unterbleiben die Ersatzwahlen, so verlängert sich die Funktionsdauer der zum Austritte bestimmten Gemeinderatsmitglieder automatisch, ohne daß eine ausdrückliche Anerkennung der Verlängerung der Mandatsdauer erforderlich wäre. Es ist somit auch durch das Statut der Stadt Wien für die Kontinuität der autonomen Verwaltung vorgesorgt und die Gefahr ausgeschlossen, daß der Ablauf der normalen Amtsdauer einzelner Gemeinderatsmitglieder die Funktionsunfähigkeit des Wiener Gemeinderates zur Folge haben könnte.

Diese Auffassung hat auch durch einen Ausspruch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ihre Bekräftigung gefunden. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich mit dem Erkenntnisse vom 19. Mai 1915 eine Beschwerde gegen die im Instanzenzuge unter Hinweis auf die Kriegereignisse erfolgte Verweigerung der Ausschreibung von Ergänzungswahlen in die Gemeindevertretung von Franzensbad mit der Begründung zurückgewiesen, aus der Gemeindeverfassung für Böhmen könne ein Rechtsanspruch der Wähler darauf, daß die Wahl sofort oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeschrieben werde, nicht gefolgert werden. Bestehe aber kein derartiger Rechtsanspruch, so könnten die Wähler durch den Aufschub der Wahlauschreibung in ihren Rechten nicht verletzt werden.

Es unterliegt demnach gar keinem Anstande, daß der Gemeinderat der Stadt Wien auch ohne Vornahme von Ergänzungswahlen in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung vom Bürgermeister im geeigneten Zeitpunkte einberufen werde und rechtsgültige Beschlüsse fasse.

Proteste gegen die Auffassung der Regierung über die automatische Verlängerung der Mandatsdauer.

Die Gemeinderäte Neumann und Dr. v. Dorn ergriffen das Wort, um gegen einzelne Anschauungen der Regierung zu protestieren.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner erklärte, er werde diese Proteste der Regierung zur Kenntnis bringen.